

Abwasserkonsortium Pustertal

mit Sitz in St. Lorenzen (BZ), Pflaurenz Tobl 54
Konsortialfonds Euro 391.245,00, zur Gänze eingezahlt.
eingetragen im Handelsregister der Handelskammer Bozen
Eintragungs- und Steuernummer 01725920217

BERICHT ZUR JAHRESABSCHLUSSPRÜFUNG ZUM JAHRESABSCHLUSS ZUM 31.12.2025

(gemäß Art. 14, Abs. 1, Buchst. a, gesetzgebendes Dekret Nr. 39/2010)

Vermerk zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Ich habe den Ihnen vorliegenden Jahresabschluss zum 31.12.2025 bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang, des Abwasserkonsortiums Pustertal, geprüft.

Nach meinem Urteil ist der Jahresabschluss des Abwasserkonsortiums Pustertal gemäß den italienischen Bestimmungen, welche die Erstellung des Jahresabschlusses regeln, abgefasst worden und stellt wahrheitsgetreu und korrekt die Vermögens- und Finanzlage des Abwasserkonsortiums Pustertal (in der Folge „Gesellschaft“ bezeichnet) sowie das Geschäftsergebnis zum 31.12.2025 dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Ich habe die Abschlussprüfung nach den internationalen Prüfungsstandards (ISA Italia) durchgeführt.

Meine Verantwortungen sind im Sinne der genannten Grundsätze ausführlich im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ beschrieben. Im Einklang mit den Bestimmungen und Prinzipien der Ethik und der Unabhängigkeit, die in den italienischen Rechtsvorschriften zur Jahresabschlussprüfung Anwendung finden, bin ich unabhängig von der geprüften Gesellschaft.

Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfungsnachweise für ein Prüfungsurteil zum vorliegenden Jahresabschluss ausreichend und geeignet sind.

Verantwortung des Verwaltungsorgans für den Jahresabschluss

Die Verantwortung für den Jahresabschluss, der wahrheitsgetreu und korrekt gemäß den einschlägigen italienischen Bestimmungen erstellt sein muss, liegt beim Verwaltungsrat. Ferner ist der Verwaltungsrat verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet für die Erstellung des Jahresabschlusses ohne wesentliche Fehler, die auf vorsätzliche oder unbeabsichtigte Handlungen zurückzuführen sind.

Der Verwaltungsrat hat ferner die Verantwortung, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat der Verwaltungsrat die Verantwortung, gegebenenfalls vorhandene Sachverhalte, die relevant sind für die Unternehmensfortführung, anzugeben. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat dafür verantwortlich, den Jahresabschluss, nach dem Grundsatz der Unternehmensfortführung zu bilanzieren, es sei denn, es besteht die Absicht die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder es gibt keine realistische Alternative dazu.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Mein Ziel ist es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass der Jahresabschluss in seiner Gesamtheit frei von wesentlichen, vorsätzlichen oder unbeabsichtigten Fehlern ist und einen Vermerk zu erteilen, der mein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Als hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit zu verstehen, was aber keine Garantie dafür ist, dass eine Jahresabschlussprüfung, die gemäß den internationalen Prüfungsstandards ISA Italia durchgeführt wird, wesentliche Fehler aufdeckt.

Fehler können aus vorsätzlichem oder unbeabsichtigtem Verhalten herrühren und werden als wesentlich angesehen, wenn angenommen werden kann, dass sie, einzeln oder in ihrer Gesamtheit, die wirtschaftlichen Entscheidungen von Dritten, die auf Basis des

Jahresabschlusses getroffen werden, beeinflussen können.

Während der Durchführung meiner Prüfungstätigkeit, welche unter Beachtung der internationalen Prüfungsstandards ISA Italia erfolgt ist, habe ich pflichtgemäßes Ermessen ausgeübt und eine kritische Grundhaltung bewahrt.

Darüber hinaus

- habe ich die Risiken wesentlicher, vorsätzlicher oder unbeabsichtigter, Fehler im

Jahresabschluss identifiziert und bewertet. Ich habe ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt, die als Grundlage für das Prüfungsurteil dienen. Das Risiko, dass wesentliche Fehler nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen,

beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das

Außerkräftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;

- habe ich ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen

Kontrollsystem gewonnen, um angemessene Prüfungshandlungen zu planen, jedoch

- nicht um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben;

- habe ich die Angemessenheit der vom Verwaltungsorgan angewandten

Buchhaltungsgrundsätze sowie die Vertretbarkeit der vom Verwaltungsorgan

vorgenommenen Bewertungen und der damit zusammenhängenden Angaben beurteilt;

- habe ich meine Schlussfolgerungen gezogen über die angemessene Anwendung durch das Verwaltungsorgan des Buchhaltungsgrundsatzes zur Unternehmensfortführung sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungs_

Nachweise, ob eine wesentliche

Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der

Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Im Falle einer wesentlichen Unsicherheit, bin ich verpflichtet, im Bericht auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, diesen Umstand im Prüfungsurteil zu berücksichtigen. Ich habe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Berichtes erlangten Prüfungsnachweise gezogen. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- habe ich die Darstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses in seiner

Gesamtheit einschließlich der dazugehörigen Angaben bewertet, sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild vermittelt wird;

- habe ich dem Verwaltungsorgan den Umfang und den Zeitplan der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsergebnisse, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Abschlussprüfung festgestellt habe, mitgeteilt.

Vermerk zu anderen Gesetzesbestimmungen und Vorschriften

Das Verwaltungsorgan des Abwasserkonsortiums Pustertal ist verantwortlich für die Erstellung des Lageberichtes zum 31.12.2025, welcher mit dem Jahresabschluss im Einklang stehen und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen muss.

Ich habe meine Prüfung des Lageberichtes nach dem Prüfungsstandard ISA Italia 720B durchgeführt, um ein Urteil darüber abgeben zu können, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2025 im Einklang steht und den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Nach meiner Auffassung stimmt der Lagebericht mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2025 überein und ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen abgefasst.

Mit Bezug auf die Erklärung gemäß Art. 14, Abs. 2, Buchst. e), der gesetztesvertretenden Verordnung Nr. 39/2010 zu möglichen wesentlichen Fehlern im Lagebericht, habe ich, auf Grundlage meiner Kenntnisse und Verständnisse des Unternehmens und dessen Umfeldes, nichts zu berichten.

Olang, am 18. März 2026

Der Revi-
sor

Dott. Martin Jud